

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen

- Marktgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) beschließt der Stadtrat Bischofswerda folgende Satzung:

Vorbemerkungen:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Bischofswerda erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.

§ 3

Gebührenberechnung und Gebührenbemessung

Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben. Angefangene Meter werden aufgerundet. Die Gebühren werden aufgrund der in Anlage aufgeführten Gebühren bemessen.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren für die festgesetzten Märkte, Messen und Veranstaltungen entstehen mit der Teilnahmeberechtigung und werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6

Verarbeitung personengebundener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen personengebundenen Daten des Gebührenschuldners zu ermitteln, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung nebst Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen nebst Kostenverzeichnis vom 31.01.2018 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage (Kostenverzeichnis) werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 01.10.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Kostenverzeichnis zur Satzung uber die Erhebung von Gebuhren fur die Nutzung von Marktflachen - Marktgebuhrensatzung -

	Standgebuhren und Nebenkosten jeweils zuzuglich gesetzlicher Mehrwertsteuer		
	Preise pro laufender Frontmeter Verkaufsflache und Tag		
Sortiment	Schiebocker Tage	Herbstmarkt	Weihnachtsmarkt
Kunsthandwerk und Handwerk	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Textilien, Schuhe, Schmuck	12,00 €	10,00 €	10,00 €
Imbiss	35,00 €	20,00 €	20,00 €
Sonstige nicht genannte Produkte bzw. Angebote (***)	10,00 - 50,00 €	7,50 - 30,00 €	7,50 - 30,00 €
Imbiss (Grillerzeugnisse, Warmes)	35,00 €	20,00 €	20,00 €
Imbiss + Ausschank von alkoholischen Heigetranken (***)	35,00 €	30,00 €	30,00 €
Imbiss + Ausschank Bier (***)		30,00 €	30,00 €
Ausschank alkoholischen Heigetranke (***)		20,00 €	25,00 €
Ausschank Bier (***) Altmarkt	je nach Standort fur alle Tage pauschal 1.500,00 € (*)	32,00 €	32,00 €
Equipment/Ausstattung	200,00 €		
Ausschank Wein (***), Cocktail, Bowle	35,00 €	30,00 €	30,00 €
Lebensmittel, Frischwaren, Fisch (***)	12,00 €	10,00 €	10,00 €
Suwaren, Backwaren (***), Eis	25,00 €	15,00 €	15,00 €
Vereine Kultur (keine Gastronomie) (**)	gebuhrenfrei	gebuhrenfrei	gebuhrenfrei
Kinderfahrgeschafte	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Losbuden etc.	12,00 €	12,00 €	12,00 €
	Preise pro laufender Frontmeter und Veranstaltung (unabhangig von Dauer)		
Schaustellergeschafte	25,00 €	entfallt	entfallt
Imbiss Schaustellerplatz	35,00 €	entfallt	entfallt
Suwaren, Backwaren (***) Schau- stellerplatz	25,00 €	entfallt	entfallt
Textilien, Schuhe, Schmuck Schau- stellerplatz	12,00 €	entfallt	entfallt
Nebenkosten	8,00 €	entfallt	5,00 €
	Preise pro Tag		
Wasseranschluss	8,00 €	8,00 €	8,00 €
Stromanschluss 1 kW bis 3 kW	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Stromanschluss uber 3 kW bis 5 kW	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Stromanschluss mehr als 5 kW	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Mietstand inklusive Auf- und Abbau	18,00 €	18,00 €	18,00 €
	Preis pro Veranstaltung (unabhangig von Dauer)		
Wasseranschluss Schaustellerplatz	12,00 €	entfallt	entfallt
Stromanschluss Schaustellerplatz	10,00 €	entfallt	entfallt

Anteil Baustromkasten Schaustel- lerplatz	20,00 €	entfällt	entfällt
Wasseranschluss Festplatz (Cam- ping)	10,00 €	entfällt	entfällt
Stromanschluss Festplatz (Cam- ping)	25,00 €	entfällt	entfällt

* zuzüglich pauschale Gebühr für Wasser- und Stromanschluss sowie Ausstattung (je nach Aufwand),

** zuzüglich pauschale Gebühr für Wasser- und Stromanschluss sowie Mietstand,

*** Auf Antrag kann gegen schriftlichen Nachweis für ökologisch angebaute Produkte ein Nachlass der oben genannten Preise in Höhe von 15 v.H. gewährt werden.

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister